

**SATZUNG DER GEMEINDE  
PARKENTIN-BARTENSHAGEN  
NACH § 34 Abs. 4 SATZ 1 Nr. 1 UND 3 (INNENBEREICHSSATZUNG)  
FÜR DEN ORTSTEIL BARTENSHAGEN**

über  
1. die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie  
2. die Abgrenzung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2553) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 04. 1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für den Ortsteil Bartenshagen erlassen:

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich  
(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.  
(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Festsetzungen zur Bebauung  
(1) Die in dem Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.  
(2) Bei einer Neubebauung von Außengrundstücken besteht Pflanzgebot für eine 5 m breite Wildhecke.

**§ 3**  
Inkrafttreten  
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

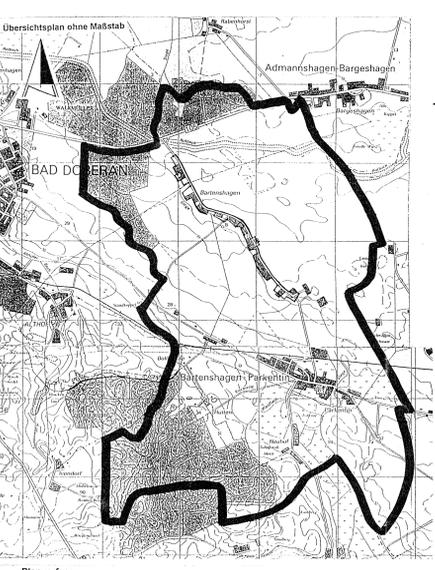
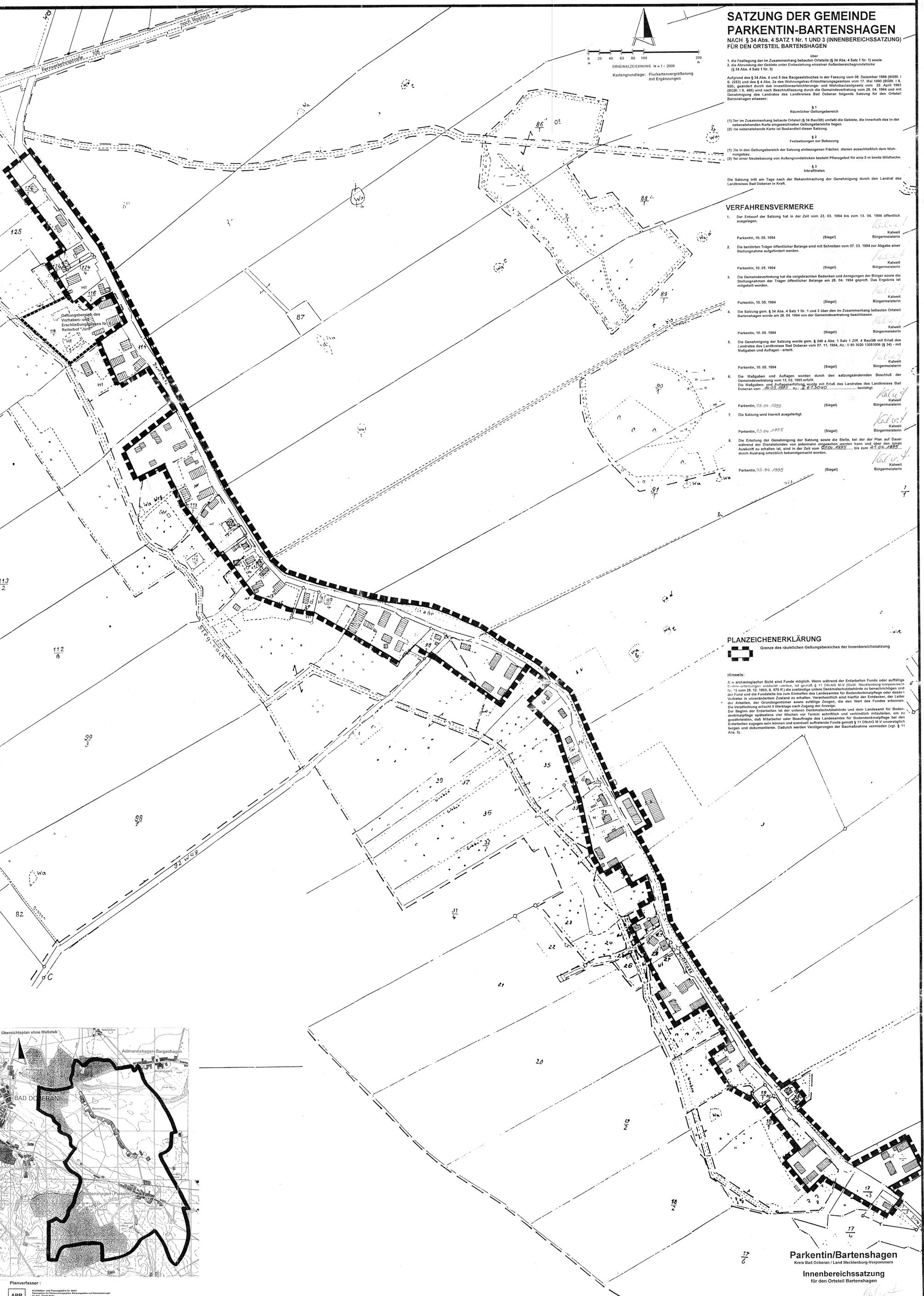
**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23. 03. 1994 bis zum 13. 04. 1994 öffentlich ausliegen.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07. 03. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. 04. 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bartenshagen wurde am 28. 04. 1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 07. 11. 1994, Az.: II 80 3020 13051006 (§ 34) - mit Maßgaben und Auflagen - erteilt.  
Parkentin, 10. 05. 1994 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1995 erfüllt.  
Die Maßgaben- und Auflagenbefreiung wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom: 03. 03. 1995, Az.: II 80 3020 bestatigt.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Satzung wird hiermit ausfertigt.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05. 04. 1995 bis zum 28. 04. 1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Parkentin, 03. 04. 1995 (Siegel) Kalweit Bürgermeisterin

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung

Hinweis:  
Als archaischer Funde sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Befunde festgestellt werden, ist gemäß § 11 (1) Buchst. a) Nr. 1 (1) BauNVO (Merkmal: Bodendenkmalschutz) der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landessamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 (1) Buchst. a) Nr. 1 (1) BauNVO unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).



Planverfasser:  
Architekt- und Planungsbüro Dr. Nitz  
Pöhlstraße 10  
19109 Bad Doberan  
Tel.: 03821 91-100  
Fax: 03821 91-101  
E-Mail: info@nitz.de

Parkentin/Bartenshagen  
Kreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern  
Innenbereichssatzung  
für den Ortsteil Bartenshagen  
Parkentin/Bartenshagen, 13. 02. 1995 Kalweit  
Bürgermeisterin